



An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77 – 79
1060 Wien

Per e-mail: konsultationen@rtr.at

Wien, 3.9.2010

**Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf der 2. Novelle der
Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009
(KEM-V 2009) vom 11.8.2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UPC Telekabel Wien GmbH (im Folgenden „UPC“) nimmt mit diesem Schreiben binnen offener Frist für sich und für die mit ihr verbundenen Gesellschaften der UPC Gruppe in Österreich (UPC Broadband GmbH, UPC Telekabel-Fernsehnnetz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H., UPC Telekabel Klagenfurt GmbH, UPC Telekabel-Fernsehnnetz Wiener Neustadt/ Neunkirchen Betriebsgesellschaft m.b.H., UPC Austria GmbH, UPC Oberösterreich GmbH, UPC Austria Services GmbH und UPC Wireless GmbH) die Gelegenheit wahr, zu dem gegenständlichen Entwurf einer Novelle der KEM-V nachfolgende Stellungnahme im Konsultationsverfahren gemäß § 128 TKG 2003 abzugeben.

Mit § 59a des konsultierten Entwurfs sollen Entgeltbestimmungen betreffend Rufnummern für private Netze eingeführt werden.

Der Hintergrund der geplanten Änderungen ist, dass einige – insbesondere mobile – Anbieter verhältnismäßig sehr hohe Entgelte für Anrufe zu privaten Netzen (05-Nummern) verrechnen. UPC als Quellnetzbetreiber verlangt weder besonders hohe Entgelte für solche Anrufe, noch kann eine Häufung an Kundenbeschwerden in Bezug auf Rufnummern für private Netze festgestellt werden, die eine Änderung des bestehenden Regimes notwendig machen oder rechtfertigen würden. Trotzdem sollen mit der geplanten Novellierung aufgrund einiger weniger Problemfälle extrem komplexe und aus Sicht von UPC teilweise auch technisch gar nicht umsetzbare Regelungen eingeführt werden.

§ 59 KEM-V normiert, dass Dienste im Bereich für private Netze quellnetztarifiert sind. § 3 Z 29 KEM-V definiert den Begriff quellnetztarifiert dahingehend, dass die Festlegung des Entgeltes für einen Dienst durch jenen Kommunikationsdienstbetreiber erfolgt, der diesen Dienst gegenüber dem rufenden Teilnehmer abrechnet. Aufgrund der Eingriffsintensität von

Entgeltregulierung wurde von diesem Regulierungsinstrument in der Vergangenheit kein Gebrauch gemacht, auch wenn die A1 Telekom verpflichtet wurde, ihre Entgelte vorab genehmigen zu lassen. So steht es also bei quellnetztarifierten Rufnummern grundsätzlich jedem Betreiber frei, ein beliebiges Entgelt für solche Anrufe festzusetzen. Bei Anrufen zu quellnetztarifierten Nummern darf es also keine Entgeltobergrenzen geben, wie dies bei zielnetztarifierten Diensten der Fall ist.

Festzuhalten ist, dass das bloße Einfügen des Überschriftsteiles „mit geregelter Entgeltobergrenze“ im Rahmen der geplanten Novellierung den Rufnummernbereich für private Netze hinsichtlich seiner Tarifierungsart nicht verändert und daher die geplanten Entgeltbestimmungen des § 59a KEM-V dem in § 59 KEM-V normierten Prinzip der Quellnetztarifierung widersprechen bzw einen Eingriff in dieses Prinzip darstellen.

Da der Rufnummernbereich für private Netze unbestritten dem Prinzip der Quellnetztarifierung unterliegt, muss es zulässig sein, Rufe zu 05er Nummern gegenüber dem Endkunden höher zu tarifieren als Rufe zu geografischen Rufnummern, ohne dafür durch etwaige Ansagepflichten „bestraft“ zu werden. Dies insbesondere auch deshalb, weil die Vorleistungs-/Terminierungskosten bei 05er Nummern höher sind als bei geografischen Rufnummern. Geografische Rufnummern können zum Beispiel bei Erschließung aller Nebenvermittlungsstellen (NVSten) der A1 Telekom AG immer zu lokalen Terminierungsentgelten übergeben werden wohingegen für 05er Rufnummern zumindest regionale Terminierung zu bezahlen ist. Rufe zu 05er Rufnummern sind daher nicht 1:1 mit Rufen zu geografischen Rufnummern vergleichbar und es ist auch kein Grund ersichtlich, warum Anrufe zu 05er Nummern nicht höher tarifiert sein dürfen. Auf Grund der Tarifierungsfreiheit stellt die Festlegung eines Maximalentgeltes von EUR 0,40 pro Minute einen Eingriff in das Prinzip der Quellnetztarifierung dar und ist unzulässig.

Daher ist es auch unzulässig und strikt abzulehnen, Betreibern eine Ansagepflicht aufzuerlegen, die an einer höheren Tarifierung von Anrufen zu 05er Rufnummern ansetzt. Insbesondere in Bezug auf Minuten-/Zusatz-/Pauschalpakete muss eine Andersbehandlung von Anrufen zu 05er Rufnummern zulässig sein und darf nicht in die geplante Ansagepflicht münden - insbesondere dann, wenn der Basistarif für Rufe zu 05er Nummern und geografische Rufnummern gleich hoch ist und sich der Kunde mit der Wahl eines Zusatzpaketes bewusst für ein solches in Bezug auf geografische Rufnummern entscheidet. Es ist völlig ausreichend, wenn der Inhalt von solchen Paketen in den Entgeltbestimmungen transparent und eindeutig dargestellt wird, um dem Informationsbedürfnis der Endkunden zu entsprechen.

Das Abstellen auf „Anrufe zum überwiegenden Anteil der geografischen Rufnummern“ für die Verpflichtung zur Einspielung einer Ansage könnte mit sich bringen, dass Kunden mit dem selben Produkt jedoch an unterschiedlichen Standorten (zB Wien / Vorarlberg) bezüglich der Ansagepflicht unterschiedlich zu behandeln wären, weil der überwiegende Anteil der geografischen Rufnummern im einen Fall in eine günstigere Lokal-/Bundeslandzone fallen könnte und im anderen Fall nicht, wodurch es unterschiedliche Benchmarks für die



Ansagepflicht bei Anrufen zu 05er Rufnummern gäbe. Berücksichtigt man dann auch noch den Punkt günstigere onnet Tarifierung im Vergleich zur offnet Tarifierung, wonach bei den meisten Betreibern der überwiegende Anteil der geografischen Rufnummern nicht im eigenen Netz zu finden sein wird so entstünde eine höchst undurchschaubare Situation wann eine Ansagepflicht zur Anwendung gelangen müsste und wann nicht. Dazu kommt auch noch die komplexe Herausforderung, abhängig von all den angeführten Voraussetzungen (Produkt, Minutenpaket, Standort, onnet-Tarifierung etc) zum Zeitpunkt des Anrufes zu einer 05er Rufnummer systemtechnisch zu entscheiden, ob eine Ansage eingespielt werden muss oder nicht bzw auch noch die technischen Voraussetzungen zu schaffen, eine derartige Ansage einzuspielen.

Sollte die RTR-GmbH die konsultierten Bestimmungen entgegen aller begründeten Gegenargumente wie geplant unzulässigerweise in Kraft setzen, so müsste doch zumindest eine „Toleranzgrenze“ eingezogen werden. Vorstellbar wäre das in der Form, dass Betreiber dann jedenfalls von der Ansagepflicht befreit sind, wenn sie für Rufe zu 05er Rufnummern zB maximal EUR 0,09 pro Minute verrechnen.

Darüber hinaus ist es jedenfalls abzulehnen, dass eine dauerhafte Abschaltung der Ansage verpflichtend zu ermöglichen ist. Abgesehen davon, dass der Konsultationstext in keiner Weise auf die technischen Realisierungsmöglichkeiten dieser dauerhaften Abschaltung eingeht (ist das mit dem Netzansage-Unterdrückungs-Präfix vergleichbar bzw was bedeutet dauerhaft?) ist auch dem Text der Erläuternden Bemerkungen zu § 59a Abs 3 KEM-V nicht mehr zu entnehmen, als dass die „dauerhafte Abschaltung der Entgeltinformation“ ermöglicht werden muss. Es wird also lediglich der geplante Verordnungstext nochmals wiederholt anstatt nähere Details zu beschreiben.

Sollten die konsultierten Bestimmungen der Ansagepflicht und der dauerhaften Abschaltmöglichkeit eingeführt werden ist zu befürchten, dass die Betreiber viel Geld investieren müssen (so diese Bestimmungen überhaupt technisch umsetzbar sind) und die Endkunden ohnehin von der Abschaltmöglichkeit Gebrauch machen, weil die Ansage keinen zusätzlichen Informationswert bringt als man ohnehin aus den jeweiligen Entgeltbestimmungen weiß.

Von Inhabern von 05er Rufnummern ist zu vernehmen, dass bei diesen Unruhe durch die in Konsultation befindlichen Bestimmungen entstanden ist und auch von dieser Seite keine Befürwortung für die geplante Ansagepflicht besteht.

UPC ersucht um weitestgehende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und steht für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

UPC Telekabel Wien GmbH

